

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Geiger Automotive GmbH gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Geiger Automotive GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Geiger Automotive GmbH maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt) bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail oder Fax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Bestellung und Vertragsschluss

(1) Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle während der üblichen Geschäftszeiten. Der Auftragnehmer hat auf offensichtliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten der Bestellung vor Annahme hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.

(3) Die Geiger Automotive GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Auswirkungen auf Kosten und Liefertermine sind angemessen zu vereinbaren.

(4) Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer, Projektnummer (soweit vorhanden), Materialnummer und den zuständigen Ansprechpartner im Einkauf der Geiger Automotive GmbH zu enthalten.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Geiger Automotive GmbH ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von Geiger Automotive GmbH benannten Empfangsstelle. Drohende Lieferverzögerungen sind Geiger Automotive GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

(2) Im Falle des Lieferverzugs stehen Geiger Automotive GmbH die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist Geiger Automotive GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung.

(4) Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen wegen Verzugs, bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

(5) Geiger Automotive GmbH kann die Vertragsstrafe bis spätestens zur Schlusszahlung geltend machen, sofern sie sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung vorbehalten hat.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Erbringung der Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geiger Automotive GmbH.

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ (DDP gemäß Incoterms 2020, sofern nicht anders vereinbart) an den in der Bestellung genannten Ort. Dieser ist auch Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Geiger Automotive GmbH über.

5. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse (wie insbesondere Pandemien oder Epidemien) befreien Geiger Automotive GmbH für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme der bestellten Ware bzw. Leistungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen – insbesondere den geänderten Markterfordernissen – nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Sollte eine solche Anpassung wirtschaftlich oder technisch nicht geeignet oder unzumutbar sein, ist Geiger Automotive GmbH – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, während des Ereignisses sowie innerhalb von zwei Wochen nach dessen Beendigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Ereignis nicht von unerheblicher Dauer ist.

(3) Die Regelungen unter Ziffer 5.1 gelten entsprechend im Falle von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung).

6. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) In Bestelldokumenten (Bestellungen, Lieferpläne u.ä.) angegebene Preise sind Festpreise. Alle Preise, sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die Lieferung „frei Haus“ (DDP Incoterms 2020) inklusive Verpackung, Versicherung und Zoll bis zur Abladestelle.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

(2) Rechnungen müssen die Bestell- und Projektnummer sowie eine genaue Bezeichnung des Liefergutes enthalten.

(3) Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Kalendertagen netto oder innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Geiger Automotive GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Von der Geiger Automotive GmbH überlassene Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen und Modelle bleiben deren Eigentum. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. In jedem Fall besteht die Verpflichtung zur Geheimhaltung für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der letzten Lieferung fort.

(3) Beigestellte Materialien bleiben Eigentum der Geiger Automotive GmbH und sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

8. Qualität und Mängelrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und die Einhaltung technischer Normen (DIN, VDE etc.).

(2) Der Auftragnehmer hat geeignete Qualitätsmanagementsysteme einzusetzen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Die kaufmännische Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Mengenabweichungen bei der Wareneingangskontrolle.

(5) Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgen.

(6) Die Kosten der Nacherfüllung (einschließlich Aus- und Einbaukosten) trägt der Auftragnehmer.

9. Lieferantenregress

(1) Geiger Automotive GmbH stehen die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu.

(2) Der Auftragnehmer stellt Geiger Automotive GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel der gelieferten Produkte, Leistungen oder Komponenten beruhen.

(3) Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche aus Produkthaftung, Schutzrechtsverletzungen, Sicherheitsmängeln, Rückrufmaßnahmen sowie Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen.

(4) Die Freistellung umfasst ferner die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Schadensabwicklung, Rückruf-, Prüf- und Austauschmaßnahmen sowie sonstige Aufwendungen, die Geiger Automotive GmbH im

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

(5) Geiger Automotive GmbH wird den Auftragnehmer über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich informieren, soweit hierdurch die Rechtsverteidigung nicht beeinträchtigt wird, und ihm im angemessenen Umfang Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr der Ansprüche geben.

(6) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Geiger Automotive GmbH bleiben unberührt.

10. Produzenten- und Produkthaftung

(1) Neben der gesetzlichen Einstandspflicht nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt der Auftragnehmer auch für mittelbare Vermögensschäden verantwortlich, sofern sich eine Haftung aus deliktischen Gesichtspunkten (§ 823 BGB) oder vertraglichen Ansprüchen ergibt. Einschränkende Klauseln in den AGB des Auftragnehmers werden von der Geiger Automotive GmbH nicht anerkannt.

(2) Der Auftragnehmer erstattet notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB im Zusammenhang mit berechtigten Inanspruchnahmen Dritter oder Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Geiger Automotive GmbH den Auftragnehmer – soweit möglich – unterrichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Unterhalt einer Produkthaftpflichtversicherung (inkl. erweiterter Produkthaftung) mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensereignis.

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Lieferung keine Rechte Dritter (Schutzrechte) verletzt werden.

11. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang (bzw. ab Abnahme, sofern vereinbart).

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren zudem in keinem Fall, solange ein Dritter das Recht noch gegen die Geiger Automotive GmbH geltend machen kann.

12. Gesetzliche und technische Anforderungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, technischen Normen sowie behördlichen Anforderungen eigenverantwortlich einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Vorschriften aus den Bereichen Produktsicherheit, Arbeitsschutz, Maschinenrichtlinie, Gefahrstoffrecht sowie Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Produkte und Anlagen sämtliche erforderlichen Kennzeichnungen, Zulassungen und Konformitätserklärungen aufweisen. Soweit erforderlich, ist eine vollständige CE-Konformität einschließlich aller notwendigen technischen Unterlagen bereitzustellen.

(3) Bei verketteten oder integrierten Anlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Gesamtbewertung der Konformität vorzunehmen und die hierfür erforderliche Gesamtdokumentation bereitzustellen.

(4) Erforderliche Nachrüstungen oder Anpassungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

13. Stoffinformationen und REACH-Konformität

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Vorschriften der REACH-Verordnung sowie weiterer stoffrechtlicher Regelungen.

(2) Enthalten Liefergegenstände besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß Art. 33 REACH-Verordnung, hat der Auftragnehmer Geiger Automotive GmbH hierüber unaufgefordert und rechtzeitig vor Lieferung schriftlich zu informieren.

(3) Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 REACH-Verordnung sind unaufgefordert und spätestens vor der ersten Lieferung in aktueller Fassung bereitzustellen.

(4) Der Auftragnehmer haftet auch für Pflichtverletzungen seiner Vorlieferanten innerhalb der Lieferkette hinsichtlich Stoffinformationen und gesetzlicher Informationspflichten.

(5) Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Material- oder Labor-tests durchführen zu lassen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Stoffverbote oder Deklarationspflichten vorliegen.

(6) Export- und zollrelevante Informationen wie Ursprungsland, statistische Warennummern, Lieferantenerklärungen oder Exportklassifizierungen sind vollständig und korrekt bereitzustellen.

14. Veröffentlichungen

(1) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Geiger Automotive GmbH nicht berechtigt, Geschäftsbeziehungen, Projekte, Bestellungen oder gemeinsame Entwicklungen zu Werbezwecken zu verwenden oder öffentlich darauf Bezug zu nehmen.

(2) Dies gilt insbesondere für Pressemitteilungen, Referenzlisten, Marketingunterlagen, Internetauftritte sowie Veröffentlichungen in sozialen Medien.

15. Lieferumfang

(1) Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand vollständig, betriebsbereit und funktionsfähig bereitzustellen.

(2) Zum Leistungsumfang gehören sämtliche für Installation, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und sichere Verwendung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Bedienungsanleitungen, Wartungsunterlagen, Prüfprotokolle, Sicherheitsinformationen und technische Dokumentationen.

(3) Die Dokumentation ist in deutscher Sprache bereitzustellen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

16. Exportkontrolle, Zoll und steuerliche Mitwirkungspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren exportkontroll-, außenwirtschafts- und zollrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Geiger Automotive GmbH rechtzeitig über genehmigungspflichtige, beschränkte oder kontrollierte Güter zu informieren.

(2) Dies gilt insbesondere für Waren, Software, Technologien sowie technische Daten, die nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften unterliegen.

(3) Vor der ersten Lieferung hat der Auftragnehmer Geiger Automotive GmbH sämtliche für Exportkontrolle und Zollabwicklung erforderlichen Informationen vollständig und schriftlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- Material- oder Artikelnummer,
- Warenbeschreibung,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

- Ursprungsland
- statistische Warennummer (HS-Code),
- geltende Exportklassifizierungen,
- Ausfuhrlistennummern,
- Export Control Classification Number (ECCN),
- Angaben zu US-Reexportkontrollrecht einschließlich EAR99.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen exportkontrollrechtlicher Einstufungen oder zollrelevanter Daten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt Geiger Automotive GmbH bei der Einhaltung internationaler Lieferketten- und Sicherheitsstandards sowie bei zollrechtlichen Bewilligungen und Sicherheitsprogrammen, insbesondere im Zusammenhang mit AEO-, C-TPAT- oder vergleichbaren Zertifizierungen.

(6) Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, geeignete Nachweise zur Lieferkettensicherheit anzufordern sowie entsprechende Prüfungen oder Audits nach angemessener Vorankündigung durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(7) Im Falle zollrechtlicher Maßnahmen, Beschlagnahmungen oder behördlicher Prüfungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unverzüglichen und umfassenden Unterstützung, insbesondere durch Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Informationen.

(8) Der Auftragnehmer hat den handelspolitischen sowie – soweit erforderlich – den präferenziellen Ursprung der gelieferten Waren korrekt anzugeben und die hierfür erforderlichen Nachweise bereitzustellen.

(9) Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union stellt der Auftragnehmer auf Anforderung gültige Langzeit-Lieferantenerklärungen gemäß

den jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

(10) Bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen sind sämtliche für die Zollabwicklung erforderlichen Dokumente vollständig und ordnungsgemäß bereitzustellen.

(11) In Rechnungen sind zusätzlich zum Warenwert sämtliche gesondert berechneten Kostenbestandteile, insbesondere Entwicklungs-, Lizenz-, Werkzeug- oder Beistellkosten, separat auszuweisen.

(12) Bei unentgeltlichen Lieferungen oder Musterlieferungen ist in der Proforma-Rechnung ein marktüblicher Warenwert anzugeben sowie ein Hinweis auf den ausschließlichen Zollzweck der Wertangabe aufzunehmen.

(13) Der Auftragnehmer unterstützt Geiger Automotive GmbH bei der Optimierung zollrechtlicher Verfahren sowie bei der Reduzierung von Zoll- und Einfuhrabgaben im gesetzlich zulässigen Umfang.

(14) Soweit Zahlungen an ausländische Auftragnehmer steuerlichen Quellensteuerpflichten unterliegen, ist Geiger Automotive GmbH berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge vorzunehmen und an die zuständigen Behörden abzuführen.

(15) Der Auftragnehmer hat erforderliche Freistellungs- oder Entlastungsbescheinigungen rechtzeitig vorzulegen, sofern aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung möglich ist.

(16) Liegen entsprechende Nachweise zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor, erfolgt der Steuerabzug nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

(17) Geiger Automotive GmbH stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung Nachweise über abgeführte Quellensteuern zur Verfügung.

(18) Die grenzüberschreitende Übermittlung von Software, Technologien oder technischen Daten erfolgt grundsätzlich ausschließlich in elektronischer Form, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt nicht für Software, die integraler Bestandteil einer Hardwarelieferung ist.

(19) Verletzt der Auftragnehmer wiederholt seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt, ist Geiger Automotive GmbH berechtigt, betroffene Verträge außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

17. Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, erfolgt diese erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme sowie nach vollständiger Durchführung der vereinbarten Funktions-, Qualitäts- und Leistungstests.

(2) Voraussetzung für die Abnahme ist ferner, dass sämtliche geschuldeten Dokumentationen, Nachweise, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle sowie sonstige vertragsgemäß geschuldete Unterlagen vollständig übergeben wurden.

(3) Die Nutzung der gelieferten Anlagen, Systeme, Software oder Leistungen zu Test-, Prüf-, Produktions-, Validierungs- oder Inbetriebnahmezwecken vor der förmlichen Abnahme gilt nicht als Abnahme.

(4) Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, sofern wesentliche Mängel vorliegen oder wesentliche vertraglich geschuldete Funktionen, Nachweise oder Unterlagen fehlen.

(5) Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

(6) Erfolgt innerhalb von zehn Werktagen nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft keine Abnahme und werden innerhalb dieses Zeitraums keine wesentlichen Mängel schriftlich angezeigt, gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine objektiv erforderliche längere Prüf- oder Inbetriebnahmephase notwendig ist.

(7) Die gesetzlichen Rechte von Geiger Automotive GmbH wegen Mängeln bleiben auch nach Abnahme uneingeschränkt bestehen.

18. Nutzungsrechte an Software

(1) Der Auftragnehmer räumt Geiger Automotive GmbH sowie verbundenen Unternehmen an der gelieferten Software einschließlich der zugehörigen Dokumentationen ein dauerhaftes, nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung, Bearbeitung, Integration, Wartung und Weiterentwicklung der Software erforderlich ist.

(2) Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Installation, Vervielfältigung, Ausführung, Bearbeitung, Fehlerbeseitigung, Erweiterung, Sicherung sowie zur Nutzung im Rahmen von Hosting-, Cloud-, Virtualisierungs-, Test-, Backup-, Outsourcing- oder konzerninternen Betriebsmodellen.

(3) Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, die Software durch beauftragte Dritte nutzen, warten, betreiben, analysieren oder weiterentwickeln zu lassen, sofern dies ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke erfolgt und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers gewahrt bleiben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

(4) Sofern Individualsoftware, kundenspezifische Entwicklungen oder Anpassungen Vertragsgegenstand sind, hat der Auftragnehmer spätestens bei Abnahme den vollständigen und dokumentierten Quellcode einschließlich Entwicklungsdokumentation, Schnittstellenbeschreibungen, Build-Informationen und Kommentierungen zu übergeben.

(5) Bei Standardsoftware verbleiben sämtliche über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehenden Rechte beim jeweiligen Rechteinhaber. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Geiger Automotive GmbH sämtliche zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte wirksam eingeräumt werden.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach bestem Wissen den Einsatz von Open-Source-Software vollständig offenzulegen.

(7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch den Einsatz von Open-Source-Software keine bekannten Lizenzbedingungen verletzt werden, die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

(8) Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung der Software keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt Geiger Automotive GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutz-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechten frei, soweit diese auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

(9) Die Freistellung umfasst insbesondere erforderliche und angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, Schadensabwicklung, Lizenzierung, Anpassung, Migration oder Ersatzbeschaffung.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Schwachstellen, kritische Fehler oder bekannte Sicherheitsrisiken der gelieferten Software unverzüglich schriftlich mitzuteilen und

im Rahmen der vereinbarten Wartungs- oder Unterstützungsleistungen angemessene Sicherheitsupdates, Patches oder Hotfixes bereitzustellen.

(11) Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, die Bereitstellung einer aktuellen Software Bill of Materials (SBOM) nach anerkannten Industriestandards zu verlangen.

(12) Soweit vereinbart, ist der Quellcode von Standardsoftware bei einem neutralen Escrow-Dienst zu hinterlegen. Geiger Automotive GmbH ist berechtigt, auf den hinterlegten Quellcode zuzugreifen, wenn der Auftragnehmer die Pflege oder Wartung dauerhaft einstellt, wesentliche Vertragspflichten nicht mehr erfüllt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

19. Anpassungen und Customizing

(1) Individuelle Anpassungen, Erweiterungen oder kundenspezifische Entwicklungen unterliegen denselben Nutzungs- und Verwertungsrechten wie die zugrunde liegende Software.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass kundenspezifische Anpassungen auch nach Updates oder Versionswechseln funktionsfähig bleiben oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand migriert werden können.

20. IT-Mängel und Ersatzvornahme

(1) Treten erhebliche Mängel an Software, IT-Systemen oder sonstigen digitalen Leistungen auf, hat der Auftragnehmer diese innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung durch Geiger Automotive GmbH zu beseitigen.

(2) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nach oder wenn eine sofortige Mängelbeseitigung zur Abwendung wesentlicher betrieblicher Risiken erforderlich ist,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

ist Geiger Automotive GmbH berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

(3) Dies gilt insbesondere, wenn Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, Sicherheitsrisiken, Datenschutzverletzungen, Datenverluste oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs drohen oder bereits eingetreten sind.

(4) Die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern der Mangel in dessen Verantwortungsbereich liegt.

(5) Soweit möglich, wird Geiger Automotive GmbH den Auftragnehmer vor Durchführung der Ersatzvornahme über Art, Umfang und voraussichtliche Auswirkungen der Maßnahmen informieren.

(6) Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Geiger Automotive GmbH bleiben unberührt.

21. Verjährung bei Software und IT-Leistungen

(1) Für Sachmängelansprüche im Zusammenhang mit Software, digitalen Leistungen sowie IT-Dienstleistungen beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Bereitstellung, Abnahme oder produktiver Nutzung, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuletzt eintritt und eindeutig nachweisbar ist.

(2) Für Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzungen von Schutz- oder Nutzungsrechten Dritter, beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre.

(3) Die Verjährung tritt in Fällen vorsätzlicher Pflichtverletzung sowie in den gesetzlich geregelten Fällen nicht ein bzw. richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Weitergehende gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere im Zusammenhang mit

Schadensersatzansprüchen oder arglistigem Verschweigen von Mängeln, bleiben unberührt.

22. Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Geschäftsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter betrieblicher Interessen verarbeitet werden.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur solchen Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht werden, die mit der Durchführung der jeweiligen Leistungen betraut sind und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

(4) Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, schließen die Vertragsparteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust, Manipulation, unbefugtem Zugriff oder sonstiger unrechtmäßiger Verarbeitung zu treffen.

(6) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Geiger Automotive GmbH sind unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.geigerautomotive.com/spitzenerzeugnisse-aus-kunststoff/datenschutzerklaerung/>

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geiger Automotive GmbH (Deutschland)

23. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger getroffener Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Geiger Automotive GmbH und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Geiger Automotive GmbH.

(5) Geiger Automotive GmbH ist jedoch berechtigt, dem Auftragnehmer nach eigener Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand, am Sitz seiner Niederlassung oder am Erfüllungsort in Anspruch zu nehmen.

(6) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.